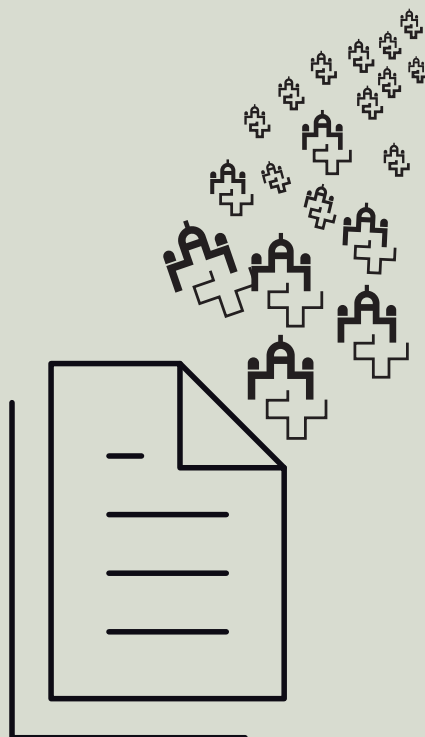


Parlamentsdienste  
Services du Parlement  
Servizi del Parlamento  
Servetschs dal parlament



# Parlamentswörterbuch

---

Faktenblatt Referendum

## **Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: [Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch](mailto:Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch)

## **Impressum**

Stand 25.11.2024

## **Herausgeber**

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)

[www.parl.ch](http://www.parl.ch)

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



## **Inhalt**

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| Kurzinformation.....               | 2  |
| Historisches .....                 | 10 |
| Statistik.....                     | 11 |
| Gesetzliche Grundlagen .....       | 13 |
| Weiterführende Informationen ..... | 14 |



## REFERENDUM

*Das Referendum erlaubt den Stimmberechtigten, an der Urne über wichtige Beschlüsse des Parlamentes endgültig zu entscheiden.*

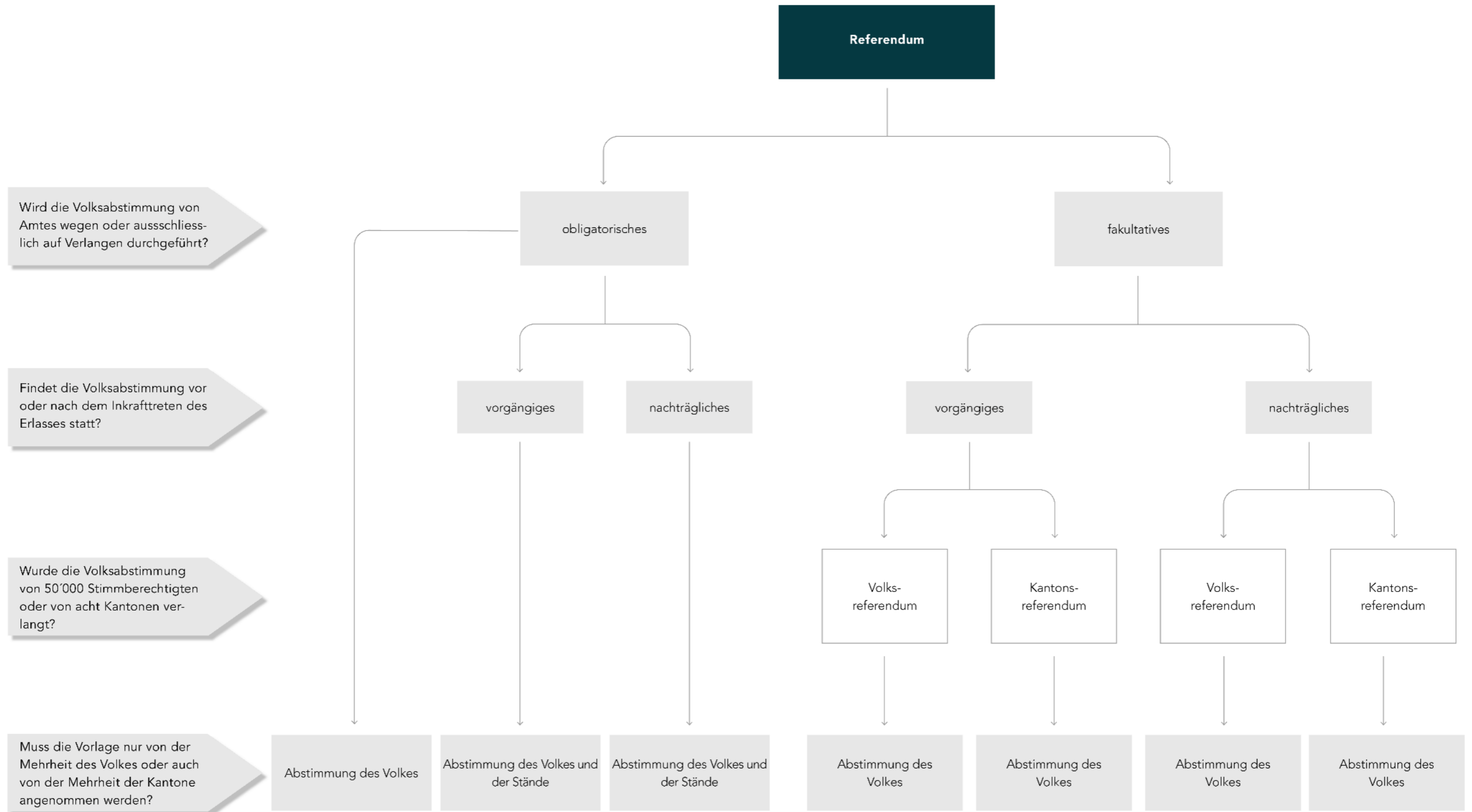
### I. Referendumsarten

Die Bundesverfassung unterscheidet zwischen dem **obligatorischen** und dem **fakultativen** Referendum: Über die dem obligatorischen Referendum unterstellten Erlasse wird von Verfassungen wegen abgestimmt, über die dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse, nur falls dies verlangt wird.

Die meisten Vorlagen werden vor ihrem Inkrafttreten zur Abstimmung unterbreitet (sog. «**vorgängiges Referendum**»). Bei einigen Vorlagen wird die Referendumsabstimmung jedoch erst nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt (sog. «**nachträgliches Referendum**»).

Das fakultative Referendum kann innerhalb von 100 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen verlangt werden. Im ersten Fall spricht man von einem **Volksreferendum**, im zweiten Fall von einem **Kantonsreferendum**. Für ein Volksreferendum müssen 50 000 Stimmberechtigte eine Unterschriftenliste unterzeichnen. Die Ergreifung des Kantonsreferendums ist im jeweiligen kantonalen Recht geregelt; fehlen dort entsprechende Bestimmungen, entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird.

Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden teils dem Volk, teils Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet; die dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Vorlagen, die nur dem **Volk** zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden für sie ausspricht. Dagegen bedürfen Vorlagen, die **Volk und Ständen** zur Abstimmung unterbreitet werden, der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Stände. Als Standesstimme gilt das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton, wobei die Stimmen der Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden je als halbe Standesstimme zählen.





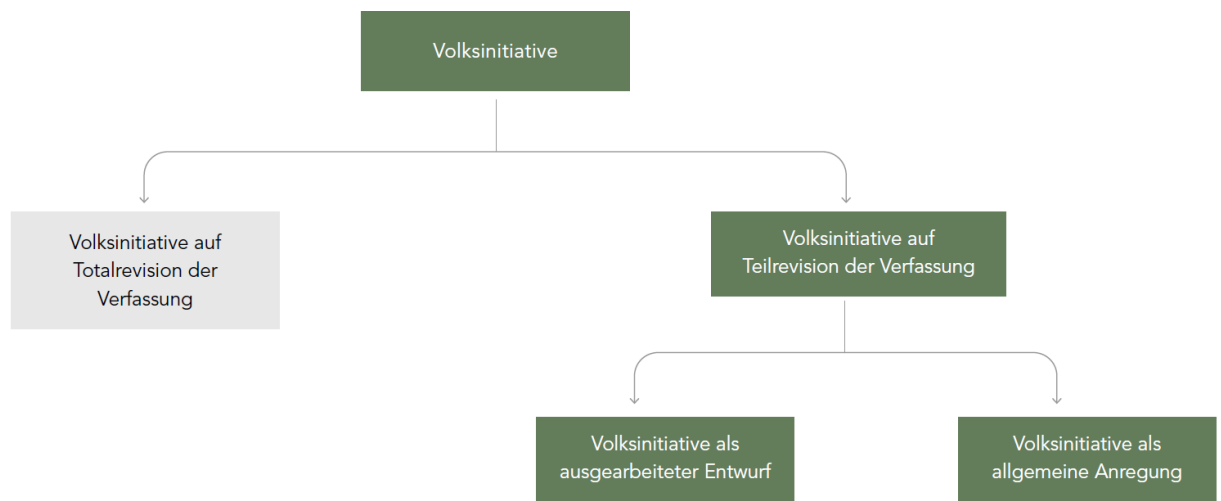
## II. Referendumsvorlagen

Dem Volk werden nur Volksinitiativen und Erlasse der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.<sup>1</sup> Erlasse des Bundesrates unterstehen nicht dem Referendum.

### II.a Volksinitiativen

Bürgerinnen und Bürger können mit einer Volksinitiative eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung initiieren. Für ihr Zustandekommen sind innert einer Sammelfrist von 18 Monaten die Unterschriften von 100 000 Stimmberechtigten nötig.

Eine Volksinitiative auf eine Teilrevision der Verfassung kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung formuliert sein.



Eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung wird, falls die Bundesversammlung sie ablehnt, ebenfalls dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Stimmt das Volk einer Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung oder einer Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung zu, muss die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und diese Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten.

Die Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Stimmen Volk und Stände der Volksinitiative zu, ist die Verfassungsrevision angenommen.

Die Abstimmungen werden bei Volksinitiativen stets von Amtes wegen durchgeführt (obligatorisches Referendum).

---

<sup>1</sup> JEAN-FRANCOIS AUBERT, Art. 140 N 1, in: Aubert/Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Schulthess, Zürich/Basel/Genf 2003.



## II.b Erlasse der Bundesversammlung

Erlasse der Bundesversammlung sind

- Bundesgesetze,
- Verordnungen,
- Bundesbeschlüsse und
- einfache Bundesbeschlüsse.

Rechtsetzende Bestimmungen kleidet die Bundesversammlung in die Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung, Einzelakte in die Form des Bundesbeschlusses oder des einfachen Bundesbeschlusses.

Dem Referendum unterstellt sind Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, nicht aber Verordnungen und einfache Bundesbeschlüsse.

|                        | <b>Rechtsetzende Bestimmungen</b> | <b>Einzelakte</b>         |
|------------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| <b>Referendum</b>      | Bundesgesetze                     | Bundesbeschlüsse          |
| <b>Kein Referendum</b> | Verordnungen                      | einfache Bundesbeschlüsse |

Bei den rechtsetzenden Bestimmungen unterscheidet die Bundesverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Bestimmungen (Art. 164 Abs. 1 BV). Nach der Verfassung sind wichtige rechtsetzende Bestimmungen in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden, weniger wichtige Bestimmungen können auch als Verordnung erlassen werden.

Die Verfassung konkretisiert den Begriff der «Wichtigkeit» mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Sachgebieten. Demnach gehören dazu insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- die Ausübung der politischen Rechte;
- die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- die Rechte und Pflichten von Personen;
- den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- die Aufgaben und Leistungen des Bundes;
- die Verpflichtung der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

Da die Verfassung keine abschliessende Definition des Begriffes enthält, ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, was als wichtig im Sinne der Verfassung zu qualifizieren, d. h. zwingend in die Form eines Gesetzes zu kleiden und so dem Referendum zu unterstellen ist.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> BGE 103 Ia 369 E. 6 381 ff.



Bei den Einzelakten legen die Verfassung und das Gesetz einzeln fest, ob sie als Bundesbeschlüsse oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen werden, d. h. dem Referendum unterstellt sind oder nicht. Das Kriterium der «Wichtigkeit» spielt auch hier eine Rolle.<sup>3</sup>

### *II.b.1 Bundesgesetze*

Grundsätzlich unterstehen Bundesgesetze dem vorgängigen fakultativen Referendum. Bei zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Mehrheit der Mitglieder beider Räte ein Bundesgesetz jedoch für dringlich erklären und sofort in Kraft setzen. Dringliche Bundesgesetze sind zu befristen.

Bei den dringlichen Bundesgesetzen muss einerseits zwischen solchen mit und solchen ohne Verfassungsgrundlage, andererseits zwischen solchen mit einer Geltungsdauer von einem Jahr oder weniger und solchen mit einer längeren Geltungsdauer unterschieden werden.

Dringliche Bundesgesetze, die ein Jahr oder weniger gültig sein sollen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft; sie unterstehen keinem Referendum. Das gilt sowohl für Gesetze mit als auch für solche ohne Verfassungsgrundlage.

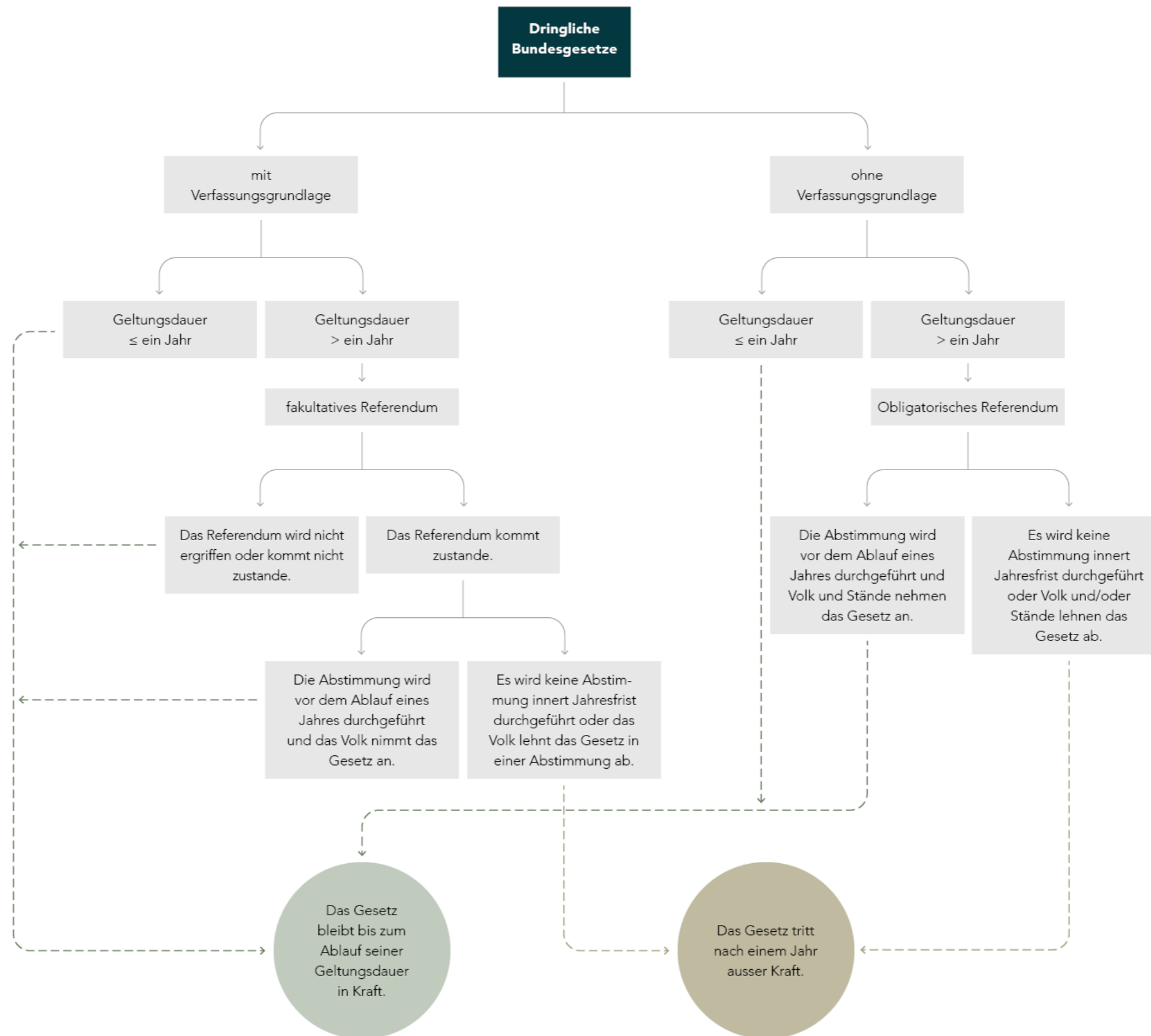
Dringliche Bundesgesetze, die eine Verfassungsgrundlage haben und mehr als ein Jahr gültig sein sollen, unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum. Wird dieses nicht ergriffen oder kommt es nicht zustande, bleibt das Gesetz bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer in Kraft. Kommt das Referendum zustande, wird das Gesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Erfolgt die Abstimmung innerhalb eines Jahres und wird die Vorlage vom Volk angenommen, bleibt das Gesetz bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer in Kraft. Lehnt das Volk die Vorlage ab oder kommt das Gesetz nicht innert Jahresfrist zur Abstimmung, so tritt es nach einem Jahr ausser Kraft.

Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr unterstehen dem nachträglichen obligatorischen Referendum. Sie müssen Volk und Ständen innerhalb eines Jahres nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Erfolgt die Abstimmung über ein dem obligatorischen Referendum unterstelltes Bundesgesetz innert Jahresfrist und wird dieses von Volk und Ständen angenommen, bleibt das Gesetz in Kraft, bis seine Geltungsdauer abgelaufen ist. Wird es Volk und Ständen nicht innert Jahresfrist vorgelegt oder wird es in der Abstimmung abgelehnt, tritt das Gesetz ein Jahr nach seiner Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft.

---

<sup>3</sup> PIERRE TSCHANNEN, Art. 163 N 5, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich/Basel/Genf: Schulthess, S. 2670.







### *II.b.2 Bundesbeschlüsse*

Bundesbeschlüsse unterliegen in der Regel dem fakultativen Referendum.

Von Amtes wegen, also obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet werden

- Änderungen der Bundesverfassung,
- der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften und
- bei Uneinigkeit der beiden Räte die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist.

Bundesbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sowie die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchgeführt werden soll, werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Änderungen der Bundesverfassung und der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften bedürfen hingegen der Zustimmung von Volk und Ständen.



## RECHTSAKTE DER BUNDESVERSAMMLUNG UND DAS REFERENDUM (AUSWAHL)

|            | RECHTSETZUNGSAKTE  | EINZELAKTE  |
|------------|--|---|
| REFERENDUM | <b>Bundesgesetze</b><br><i>Vorgängiges fakultatives Referendum: Volk</i> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ordentliche Bundesgesetze (Art. 164 und Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV)</li></ul><br><i>Nachträgliches fakultatives Referendum: Volk</i> <ul style="list-style-type: none"><li>– Dringliche Bundesgesetze mit einer Verfassungsgrundlage, sofern ihre Geltungsdauer über einem Jahr liegt (Art. 165 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).</li></ul><br><i>Nachträgliches obligatorisches Referendum: Volk und Stände</i> <ul style="list-style-type: none"><li>– Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, sofern ihre Geltungsdauer über einem Jahr liegt (Art. 165 Abs. 3 und Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV).</li></ul> | <b>Bundesbeschlüsse</b><br><i>Vorgängiges fakultatives Referendum: Volk</i> <ul style="list-style-type: none"><li>– Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die<ul style="list-style-type: none"><li>o unbefristet und unkündbar sind,</li><li>o den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,</li><li>o wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Art. 166 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV);</li></ul></li><li>– Grundsatz- und Planungsbeschlüsse von grosser Tragweite (Art. 28 Abs. 3 ParlG);</li><li>– Einzelfall-Gesetze als Bundesbeschlüsse (Art. 29 Abs. 2 ParlG);</li><li>– Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Rahmenvereinbarungen oder Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 14 Abs. 1 FiLaG);</li><li>– Genehmigung einer Gebietsveränderung zwischen Kantonen (Art. 53 Abs. 3 BV);</li><li>– Beschluss über den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Art. 48c Abs. 1 EBG);</li><li>– Genehmigung der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (Art. 48 KEG);</li><li>– Beschluss über die Schiffbarmachung von Gewässerstrecken (Art. 27 Abs. 1 WRG).</li></ul><br><i>Vorgängiges obligatorisches Referendum: Volk</i> <ul style="list-style-type: none"><li>– Unterbreitung eines Volksbegehrens auf Totalrevision der Bundesverfassung zur Abstimmung (Art. 140 Abs. 2 Bst. a BV);</li><li>– Unterbreitung der Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchgeführt werden soll, bei Uneinigkeit der Räte (Art. 140 Abs. 2 Bst. c BV);</li><li>– Unterbreitung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form einer allgemeinen Anregung zur Abstimmung (Art. 140 Abs. 2 Bst. b BV).</li></ul><br><i>Vorgängiges obligatorisches Referendum: Volk und Stände</i> <ul style="list-style-type: none"><li>– Unterbreitung einer von einer Behörde initiierten neuen Verfassung (Totalrevision) zur Abstimmung (Art. 193; Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV);</li><li>– Unterbreitung einer aufgrund eines Volksentscheides ausgearbeiteten neuen Bundesverfassung (Totalrevision) zur Abstimmung (Art. 138, Art. 156 Abs. 3 Bst. c und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV);</li><li>– Unterbreitung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 5 BV);</li><li>– Unterbreitung eines direkten Gegenentwurfes zu einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 5 BV);</li><li>– Unterbreitung einer vom Volk in Form einer allgemeinen Volksinitiative initiierten Teilrevision der Verfassung zur Abstimmung (Art. 139 Abs. 4, Art. 156 Abs. 3 Bst. b und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV);</li><li>– Unterbreitung einer von einer Behörde initiierten Teilrevision der Verfassung zur Abstimmung (Art. 194 und Art. 140 Abs. 1 Bst. a BV);</li><li>– Genehmigung eines Beitritts zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV).<sup>4</sup></li></ul>  |
|            | <b>Bundesgesetze</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Dringliche Bundesgesetze, deren Geltungsdauer nicht über einem Jahr liegt (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV; Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV).</li></ul><br><b>Verordnungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Selbstständige Verordnungen</li><li>– Unselbstständige Verordnungen</li></ul>  | <b>Einfache Bundesbeschlüsse</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Beschluss über die Durchführung einer Totalrevision der Verfassung;</li><li>– Ungültigerklärung einer Volksinitiative (Art. 139 Abs. 3 BV);</li><li>– Zustimmung zu einer Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in Form einer allgemeinen Anregung (Art. 139 Abs. 4 BV);</li><li>– Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen (Art. 166 Abs. 2 BV);</li><li>– Genehmigung von Bundesratsverordnungen;</li><li>– Festlegung des Voranschlags des Bundes (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG);</li><li>– Festlegung der Planungsgrössen im Voranschlag (seit 2016) (Art. 29 Abs. 2 FHG);</li><li>– Kenntnisnahme des Finanzplans (seit 2016) (Art. 143 Abs. 3 ParlG);</li><li>– Genehmigung einer Entnahme aus einem Spezialfonds mit Sonderrechnung (Art. 4 BIFG; Art. 5 NAFG);</li><li>– Genehmigung von Nachträgen zum Voranschlag des Bundes (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG);</li><li>– Bewilligung von zusätzlichen Entnahmen aus einem Spezialfonds mit Sonderrechnung (Art. 4 BIFG; Art. 5 NAFG)</li><li>– Bewilligung von Zahlungsrahmen oder Verpflichtungskrediten (Sonderbotschaft) (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG);</li><li>– Genehmigung der Staatsrechnung (Art. 25 Abs. 1 und 2 ParlG);</li><li>– Genehmigung einer Sonderrechnung (Art. 8 Abs. 1 BIFG; Art. 10 Abs. 1 NAFG);</li><li>– Grundsatz- und Planungsbeschlüsse (Art. 28 Abs. 3 ParlG);</li><li>– Beschluss über die Legislaturplanung (Art. 146 ParlG);</li><li>– Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesrates (Art. 145 Abs. 2 ParlG);</li><li>– Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichts (Art. 162 Abs. 1 Bst. b ParlG; Art. 145 Abs. 2 ParlG);</li><li>– Gewährleistung von Kantonsverfassungen (Art. 172 Abs. 2 BV);</li><li>– Genehmigung von Verträgen der Kantone unter sich und mit dem Ausland (Art. 172 Abs. 3 BV und Art. 129a Abs. 1 ParlG);</li><li>– Beschluss über die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Rahmenvereinbarungen oder Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 14 Abs. 5 FiLaG);</li><li>– Beschluss über die Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 15 Abs. 1 FiLaG);</li><li>– Aufhebung der Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Artikel 48a BV (Art. 15 Abs. 5 FiLaG);</li><li>– Genehmigung von Einsätzen der Armee zur Friedensförderung (Art. 66b Abs. 4 MG);</li><li>– Genehmigung von Einsätzen der Armee im Assistenzdienst (Art. 70 Abs. 2 MG);</li><li>– Anordnung oder Genehmigung des Aktivdienstes (Art. 77 Abs. 1 MG);</li><li>– Festlegung des Nationalstrassennetzes (Art. 1 Abs. 1, 8a Abs. 3 und 11 Abs. 1 NSG);</li><li>– Bewilligung von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenfreiheit von Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV);</li><li>– Genehmigung des Entzugs der Rahmenbewilligung für eine Kernanlage (Art. 67 KEG);</li><li>– Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte (Art. 3 Abs. 2 Bst. a EntG);</li><li>– Massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit, der Neutralität und Unabhängigkeit des Landes (Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV);</li><li>– Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 163 ParlG);</li><li>– Verlegung des Tagungsortes der Bundesversammlung (Art. 32 Abs. 2 ParlG).</li></ul> |
|            | KEIN REFERENDUM  |   |

<sup>4</sup> Nach der Praxis der Bundesbehörden und einem Teil der Lehre kann ein völkerrechtlicher Vertrag Volk und Ständen unterbreitet werden, wenn er aufgrund seiner Bedeutung auf der Stufe der Bundesverfassung steht. Dieses Referendumsrecht ist zwar nicht ausdrücklich im Verfassungstext verankert, wird aber als Teil des ungeschriebenen Verfassungsrechts angesehen (Referendum sui generis). (vgl. Botschaft zum obligatorischen Referendum für völkerrechtliche Verträge mit Verfassungscharakter vom 15. Januar 2020, BBl 2020 1243, insbesondere 1247).



## **HISTORISCHES**

### **Obligatorisches Referendum**

Das obligatorische Verfassungsreferendum besteht seit der Gründung des Bundesstaats. Dringliche Bundesbeschlüsse ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr wurden 1949 dem nachträglichen obligatorischen Referendum unterstellt. Das obligatorische Referendum für den Beitritt zu überstaatlichen Gemeinschaften und Organisationen für kollektive Sicherheit folgte 1977.

### **Fakultatives Referendum**

Das fakultative Gesetzesreferendum wurde 1874 eingeführt, das fakultative Staatsvertragsreferendum 1921. Das nachträgliche Referendum für dringliche Bundesbeschlüsse, die eine Verfassungsgrundlage und eine Geltungsdauer von über einem Jahr haben, gibt es seit 1949. 1977 wurde das fakultative Staatsvertragsreferendum erweitert und die Zahl erforderlicher Unterschriften für die Einreichung eines Referendums von 30 000 auf 50 000 angehoben. 2003 kam es zu einem weiteren Ausbau des fakultativen Staatsvertragsreferendums.



| <b>STATISTIK</b>   |            |            |            |            |
|--|------------|------------|------------|------------|
| <b>Während der X. Legislatur vom Parlament verabschiedete Erlasse</b>        | <b>48.</b> | <b>49.</b> | <b>50.</b> | <b>51.</b> |
| <b>TOTAL</b>   | <b>497</b> | <b>479</b> | <b>461</b> | <b>509</b> |
| <b>Erlasse mit Referendum</b>  | <b>268</b> | <b>283</b> | <b>227</b> | <b>268</b> |
| <i>in Prozenten aller Erlasse</i>  | 53.9 %     | 59.1 %     | 49.2 %     | 52.7 %     |
| Erlasse mit obligatorischem Referendum                                       | 27         | 36         | 23         | 24         |
| <i>in Prozenten aller Erlasse</i>  | 5.4 %      | 7.5 %      | 5 %        | 4.7 %      |
| <i>in Prozenten aller Erlasse mit Referendum</i>                             | 10.1 %     | 12.7 %     | 10.1 %     | 9 %        |
| <i>Erlasse mit obligatorischem Referendum Volk</i>                           | 0          | 0          | 0          | 0          |
| <i>Erlasse mit vorgängigen obligatorischem Referendum Volk und Stände</i>    | 27         | 36         | 23         | 24         |
| <i>Erlasse mit nachträglichem obligatorischem Referendum Volk und Stände</i> | 0          | 0          | 0          | 0          |
| Erlasse mit fakultativem Referendum  | 241        | 247        | 204        | 244        |
| <i>in Prozenten aller Erlasse</i>  | 48.5 %     | 51.6 %     | 44.3 %     | 47.9 %     |
| <i>in Prozenten aller Erlasse mit Referendum</i>                             | 89.9 %     | 87.3 %     | 89.9 %     | 91 %       |
| <i>Erlasse mit vorgängigen fakultativen Referendum</i>                       | 233        | 243        | 203        | 224        |
| <i>Erlasse mit nachträglichem fakultativen Referendum</i>                    | 8          | 4          | 1          | 20         |
| <i>in Prozenten aller Erlasse mit fakultativen Referendum</i>                | 3.3 %      | 1.6 %      | 0.5 %      | 8.1 %      |
| <b>Erlasse ohne Referendum</b>   | <b>229</b> | <b>196</b> | <b>234</b> | <b>241</b> |
| <i>in Prozenten aller Erlasse</i>  | 46.1 %     | 40.9 %     | 50.8 %     | 47.3 %     |
| davon Rechtssetzungsakte   | 14         | 11         | 8          | 11         |
| davon Einzelakte   | 215        | 185        | 226        | 230        |



| <b>Während der X. Legislatur verabschiedete Erlasse mit Referendum ohne BB über Volksinitiativen, die keinen Gegenentwurf enthalten<sup>5</sup></b> | <b>48.</b> | <b>49.</b> | <b>50.</b> | <b>51.<sup>6</sup></b> |
|---|------------|------------|------------|------------------------|
| <b>TOTAL</b>  | <b>250</b> | <b>251</b> | <b>210</b> | <b>246</b>             |
| <b>TOTAL VOLKSABSTIMMUNGEN</b>  | 16         | 17         | 18         | 23                     |
| In der Abstimmung angenommen  | 11         | 14         | 12         | 15                     |
| In der Abstimmung gescheitert   | 5          | 3          | 6          | 8                      |
| In Prozenten der dem Referendum unterstellten Erlasse   | 2 %        | 1.2 %      | 2.9 %      | 3.3 %                  |
| Vorgängiges, obligatorisches Referendum, Volk und Stände  | 9          | 5          | 6          | 2                      |
| <i>In der Abstimmung angenommen</i>   | 7          | 4          | 5          | 2                      |
| <i>In der Abstimmung gescheitert</i>  | 2          | 1          | 1          | 0                      |
| In Prozenten der dem obligatorischen Referendum unterstellten Erlasse   | 22.2 %     | 20 %       | 16.7 %     | 0 %                    |
| Volksabstimmungen: fakultatives Referendum  | 7          | 12         | 12         | 21                     |
| In Prozenten der dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse  | 2.9 %      | 4.9 %      | 5.9 %      | 8.6 %                  |
| In der Abstimmung angenommen  | 4          | 10         | 7          | 13                     |
| In der Abstimmung gescheitert   | 3          | 2          | 5          | 8                      |
| In Prozenten der dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse  | 1.3 %      | 0.8 %      | 2.5 %      | 3.3 %                  |
| <i>Vorgängiges fakultatives Referendum</i>  | 7          | 11         | 12         | 18                     |
| <i>In der Abstimmung angenommen</i>   | 4          | 9          | 7          | 10                     |
| <i>In der Abstimmung gescheitert</i>  | 3          | 2          | 5          | 8                      |
| <i>Nachträgliches fakultatives Referendum</i>   | 0          | 1          | 0          | 3                      |
| <i>In der Abstimmung angenommen</i>   | –          | 1          | –          | 3                      |

<sup>5</sup> Vor 2009 war der Gegenentwurf im Bundesbeschluss über die Volksinitiative integriert. Das Volk stimmte bei einem Bundesbeschluss über eine Volksinitiative nicht über den Beschluss der Bundesversammlung, sondern über das Volksbegehren ab.

<sup>6</sup> Bei einer Vorlage läuft noch die Referendumsfrist.



## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- Artikel 140 ff. Bundesverfassung
- Artikel 58 ff. Bundesgesetz über politische Rechte
- Artikel 18 ff. Verordnung über politische Rechte



## **WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN**

### **Für die Chronologie der Referenden**

vgl. die Seite der Bundeskanzlei über die Referenden

➤ [Link](#)

### **Für statistische Angaben zu den Abstimmungen**

vgl. die Seite des Bundesamtes für Statistik über die Abstimmungen

➤ [Link](#)

### **Für die Volksabstimmungen seit 1848**

vgl. Swissovotes der Universität Bern

➤ [Link](#)

### **Für Informationen zu den Erlassen der Bundesversammlung**

vgl. das Faktenblatt «Erlasse der Bundesversammlung»

➤ [Link](#)

sowie die Erlassdatenbank

➤ [Link](#)

In der Erlassdatenbank Spalten P und S beachten.